Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1894. Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm sowie an die Bezirks- und Bezirksnebenämter, betreffend Quarantäne-Ordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet S. 99. — Ernennung von Beisitzern der Kaiserlichen Gerichte für Deutsch-Ostafrika S. 103. — Verordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk S. 104; die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebietes S. 105; Aufhebung der ausschließlichen Handelsberechtigungen S. 105. — Personalien S. 105.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 106. — Deutsch-Ostafrika: Die Bevölkerung von Deutsch-Ostafrika S. 106. — Berichte des Reichskommissars Majors v. Wissmann S. 109. — Die Schwefelquellen bei Tanga S. 111. — Kamerun: Auswanderung Eingeborener aus Kamerun S. 111. — Weiße Bevölkerung von Kamerun S. 112. — Der Duallaknabe Johannes Fuller S. 112. — Deutsch-Südwestafrika: Die Tsoakhaubmündung S. 112. — Generalversammlung der South West Africa Company S. 113. — Ein Besuch Samuel Maharero's in Windhoek S. 114. — Die Bevölkerung von Groß- und Klein-Windhoek S. 114. — Aus fremden Kolonien: Kolonialgesellschaft für Neu-Guinea S. 114. — Kautschukexport aus dem Kongostaat S. 114. — Handel der Insel Ibo (Mozambique) S. 115. — Tod von Dr. Koch in Sansibar S. 115. — Stärke und Dislokation der Truppen des Sansibar-Gouvernements S. 115. — Verschiedene Mittheilungen: Sterblichkeit der Europäer in den Tropen S. 116. — Litterarische Besprechungen S. 116. — Schiffsbewegungen S. 117. — Verkehrs-Nachrichten S. 117. — Anzeigen S. 118.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Dar-es-Salâm, den 29. November 1893.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm sowie an die Bezirks- und Bezirksnebenämter.

Mit Bezug auf die unter heutigem Tage erlassene Quarantäne-Ordnung wird Folgendes verfügt:

1. Die zuständigen Behörden für die sanitätspolizeiliche Kontrole der Schiffe sind die Bezirksämter bezw. Bezirksnebenämter. In den Hafenplätzen, in denen ein Arzt stationirt ist, hat das Bezirksamt bezw. Nebenamt diesen Arzt zur Ausführung der Kontrole zu requiriren. In Dar-es-Salâm ist dem Bezirksamt dazu ein Arzt seitens der Medizinal-Abtheilung zur Verfügung zu stellen. Der Arzt handelt als Beauftragter des Bezirksamtes; die in der Quarantäne-Ordnung vorgeschriebenen Meldungen an das Gouvernement sind durch das Bezirksamt bezw. -Nebenamt zu machen.

   Steht ein Arzt nicht zur Verfügung, so hat der Vorsteher des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes selbst die Kontrole zu besorgen; in Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Dem Arzt oder dem Vertreter ist seitens des Bezirksamtmannes ein schriftlicher Ausweis zu ertheilen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes aufzubewahren.
2. Bis auf Weiteres sind sämmtliche aus europäischen Häfen und Rheden, aus dem Schwarzen und Rothen Meer, aus dem persischen Golf, von der Südküste Arabiens und aus Indien kommenden Schiffe als verdächtig bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu betrachten und den Bestimmungen der Quarantäne-Ordnung gemäß zu behandeln.
3. Wird es für nöthig erachtet, Quarantäne über ein Schiff zu verhängen, so ist dasselbe nach Dar-es-Salâm zu verweisen, woselbst es auf der Rhede vor Anker zu gehen hat.